Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 32.

(Nr. 7889.) Allerhöchster Erlaß vom 15. September 1871., betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des Provinzialvermögens und der Provinzialanstalten in der Provinz Westphalen.

Auf den Bericht vom 5. d. M. will Ich in Gemäßheit des §. 53. des Gesetzes wegen Anordnung der Provinzialstände der Provinz Westphalen vom 27. März 1824. (Gesetz-Samml. S. 108.), dem Antrage des Provinziallandtages dieser Provinz entsprechend, das anliegende

Regulativ für die Organisation der Verwaltung des Provinzialvermögens und der Provinzialanstalten in der Provinz Westphalen

hiermit genehmigen.

Baden-Baden, den 15. September 1871.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Regulativ
für die
Organisation der Verwaltung des Provinzialvermögens und der Provinzialanstalten in der Provinz Westphalen.

§. 1.

Ständischer Verwaltungsausschuß.

Die Verwaltung der Provinzialanstalten und des Vermögens der Provinz Westphalen steht dem Provinziallandtage zu, welcher zur Ausübung seiner Befugnisse einen ständischen Verwaltungsausschuß von einem zum anderen Landtage bestellt.

Ausgegeben zu Berlin den 12. Oktober 1871.

§. 2.

Zusammensetzung des Ausschusses.

Der Ausschuß besteht aus

1) dem jedesmaligen Landtagsmarschall, welcher auch in der Zwischenzeit bis zum nächsten Provinziallandtage im Ausschusse verbleibt, oder, in Behinderungsfällen desselben, dem Stellvertreter des Landtagsmarschalls als Vorsitzenden;

2) a) aus zwei Mitgliedern des ersten Standes, über welche sich die diesem Stande Angehörigen zu einigen haben;

b) aus zwölf vom Provinziallandtage dergestalt gewählten Mitgliedern, daß dem II., III. und IV. Stande je vier Mitglieder angehören.

Wahlfähig sind alle für die laufende Wahlperiode gewählten Abgeordneten und Stellvertreter. Für jedes dieser Mitglieder (Nr. 2.a. und b.) ist ein Stellvertreter zu bestellen.

Die Zahl der Ausschußmitglieder kann nach Bedürfniß durch Beschluß des Provinziallandtages vermehrt werden.

Der Ausschuß wählt bei seiner Konstituirung dasjenige Mitglied, welches im Falle einer eintretenden Erledigung des Marschallamtes oder einer gleichzeitigen Behinderung des Marschalls und dessen Stellvertreters für die Dauer jener Erledigung beziehungsweise Behinderung die Obliegenheiten des Marschalls wahrzunehmen hat.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens acht seiner Mitglieder resp. deren Stellvertreter anwesend sind.

Die Mitglieder (resp. deren Stellvertreter) des Ausschusses, sowie der Kommissionen (§. 3.) erhalten, soweit dieselben zu den gewählten Mitgliedern des Landtages gehören, für jeden Reise- resp. Sitzungstag Diäten und Reisekosten nach den vom Provinziallandtage zu bestimmenden Sätzen.

§. 3.

Wirkungskreis des Ausschusses.

Der Ausschuß führt die Verwaltung im Auftrage und nach Maßgabe der Beschlüsse des Provinziallandtages, insbesondere auch in Gemäßheit des von diesem festzustellenden Finanzetats.

Derselbe vertritt den Provinzialverband nach Außen, verhandelt Namens desselben mit Behörden und Privatpersonen und führt den Schriftwechsel. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens des Ausschusses von dem Vorsitzenden desselben gültig unterzeichnet; werden in denselben Verpflichtungen für den Provinzialverband übernommen, so muß noch die Unterschrift eines Ausschußmitgliedes hinzukommen.

Der Ausschuß hat die Befugniß, zur Verwaltung und Beaufsichtigung der einzelnen Anstalten und Institute besondere Kommissionen oder Kommissare aus seiner Mitte zu bestellen und denselben die Vertretung des Provinzialverbandes in Bezug auf die Verwaltung der betreffenden Anstalten und Institute nach Außen zu übertragen.

Seinen Geschäftsgang regelt der Ausschuß durch eine von ihm zu entwerfende, durch Beschluß des Provinziallandtages festzustellende Geschäftsordnung.

Ueber die Ergebnisse der Verwaltung hat der Ausschuß dem Provinziallandtage Jahresberichte zu erstatten.

§. 4.

Landtagsmarschall.

Der Landtagsmarschall und in Behinderung der Stellvertreter (§. 2.) führt den Vorsitz im Ausschusse. Nach Maßgabe der Geschäftsordnung beruft er den Ausschuß und leitet die Verhandlungen. Die Berufung des Ausschusses muß auf Verlangen von acht Mitgliedern desselben erfolgen.

Er ist berechtigt, jeder Zeit, auch wenn der Ausschuß nicht versammelt ist, Kenntniß von dem Gange der Verwaltung zu nehmen und sind die sämmtlichen ständischen Beamten verpflichtet, ihm jede verlangte Auskunft zu gewähren.

Maßregeln der ständischen Beamten, welche nach seiner Ansicht deren Befugnisse überschreiten oder für den provinzialständischen Verband und die Aufgaben desselben wesentlichen Nachtheil herbeiführen würden, kann er bis zur nächsten Sitzung beanstanden.

§. 5.

Ständische Beamte.

Die zur Besorgung der laufenden Geschäfte einzelner Verwaltungszweige (der Feuersozietät, des Landarmenwesens, der Provinzialhülfskasse 2c.) erforderlichen oberen Beamten werden vom Provinziallandtage gewählt und vom Landtagsmarschall in ihre Aemter eingeführt und vereidigt.

Der Umfang der Amtspflichten dieser Beamten wird von dem Ausschusse durch besondere Geschäftsinstruktionen geregelt, deren Genehmigung dem Provinziallandtage vorbehalten bleibt.

Diese Geschäftsinstruktionen bestimmen auch insbesondere, in wie weit die Vorsteher der einzelnen Verwaltungszweige ihre Geschäfte selbstständig wahrzunehmen haben.

§. 6.

Ständische Büreaubeamte.

Die Stellen der zur Besorgung der Büreau-, Kassen-, technischen und anderen Geschäfte des Ausschusses nöthigen Beamten werden nach Zahl, Diensteinkommen und Art der Besetzung (auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Kündigung) auf Vorschlag des Ausschusses mittelst des Finanzetats bestimmt.

Die Besetzung dieser Stellen erfolgt durch den Ausschuß. Es finden dabei, soweit es sich um das untere Kassen- und Büreaudienstpersonal und um die Neubesetzung dieser Stellen handelt, die Bestimmungen des §. 11. des Reglements über die Civilversorgung 2c. der Militairpersonen vom 20. Juni 1867. analoge Anwendung.

Diese Beamten werden von dem Landtagsmarschall vereidigt und in ihre Aemter eingeführt, sie erhalten Geschäftsinstruktionen von dem Ausschusse.

Die Aufsicht über diese Beamten führt der Direktor für das Landarmenwesen nach Maßgabe der ihm vom Landtagsmarschall resp. vom Verwaltungsausschusse zu ertheilenden Dienstinstruktion.

Das ständische Kassen- und Rechnungswesen wird durch besonderes, vom Ausschusse zu erlassendes Reglement geordnet, welches der nachträglichen Genehmigung des Provinziallandtages unterliegt.

§. 7.

Ständische Institutsbeamte.

Ueber die an den einzelnen ständischen Instituten anzustellenden Beamten, über die Art der Anstellung derselben und in wie weit bei der Anstellung des zu mecha-

mechanischen Dienstleistungen bestimmten Personals die Bestimmungen des Reglements über die Civilversorgung der Militairpersonen vom 20. Juni 1867. (§§. 11. und 12.) zur Anwendung kommen, wird durch die für diese Institute zu erlassenden Ordnungen bestimmt.

§. 8.

Bestallungen.

Sämmtliche Beamten haben die Rechte und Pflichten mittelbarer Staatsbeamten.

Die besonderen dienstlichen Verhältnisse der ständischen Beamten werden durch ihre von dem Landtagsmarschall ausgefertigten Bestallungen geregelt.

§. 9.

Oberaufsicht.

Die staatliche Oberaufsicht über die gesammte ständische Verwaltung führt der Oberpräsident.

Derselbe ist befugt, über alle Gegenstände der ständischen Verwaltung Auskunft zu erfordern und an den Berathungen des Ausschusses, beziehungsweise der Kommissionen entweder selbst oder durch seinen Stellvertreter Theil zu nehmen.

Er hat Beschlüsse des Ausschusses, welche dessen Befugnisse überschreiten oder das Staatswohl verletzen, zu beanstanden und, sofern eine das Vorhandensein dieser Voraussetzungen begründende schriftliche Eröffnung an den Ausschuß fruchtlos geblieben ist, Behufs Entscheidung über deren Ausführung dem betreffenden Ressortminister einzureichen.

Das Beanstandungsrecht des Oberpräsidenten kann nicht auf solche Fälle ausgedehnt werden, welche lediglich das kommunale Interesse der Provinz betreffen.

Findet der Oberpräsident sich zur Beanstandung von Kommissionsbeschlüssen veranlaßt, so ist die Angelegenheit an den ständischen Ausschuß zur weiteren Beschlußnahme zu bringen.

Dem Oberpräsidenten ist demgemäß von den Sitzungen des Ausschusses unter Angabe der Hauptberathungsgegenstände durch den Vorsitzenden zeitig Anzeige zu machen, auch sind ihm auf Erfordern Ausfertigungen der Beschlüsse des Ausschusses zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

§. 10.

Ausführungsbestimmungen.

Der Uebergang der in der Provinz vorhandenen, dazu geeigneten Fonds, Institute und Stiftungen in die nach dem gegenwärtigen Regulativ zu ordnende ständische Verwaltung wird durch besondere, von dem Provinziallandtage im Einverständnisse mit der Staatsregierung aufzustellende Reglements, beziehungsweise Nachträge zu den bereits bestehenden Reglements geordnet, sofern nicht etwa zu diesem Uebergange in Folge der — namentlich durch die schon bestehenden Reglements begründeten — besonderen Rechtsverhältnisse eines solchen Fonds ꝛc. ein Gesetz erforderlich ist.

Bis zum Zustandekommen neuer Reglements sind die zur Zeit bestehenden Statuten, beziehungsweise Reglements, Hausordnungen und Verwaltungsgrundsätze als maßgebend anzusehen.

(Nr. 7890.) Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in der Provinz Westphalen. Vom 15. September 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in der Provinz Westphalen, auf Grund des §. 28. des Gesetzes vom 8. März 1871., betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, nach Anhörung des Provinziallandtages, was folgt:

§. 1.

Der für die Provinz Westphalen bestehende Landarmenverband umfaßt die Regierungsbezirke Münster, Minden und Arnsberg und wird in seinen gegenwärtigen Grenzen auch ferner beibehalten.

Der Landarmenverband hat in der Stadt Münster seinen Sitz und Gerichtsstand.

§. 2.

Die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmenverbandes, mit Einschluß der Landarmen- und Korrektionsanstalt zu Benninghausen, wird vom 1. Januar 1872. ab dem Provinzialverbande von Westphalen und seinen Organen (dem Provinziallandtage, dem Verwaltungsausschusse, bezw. der Kommission dieses Ausschusses), nach Maßgabe des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des Provinzialvermögens und der Provinzialanstalten vom 15. September 1871., übertragen.

§. 3.

Die laufenden Geschäfte der Verwaltung führt der von dem Provinziallandtage auf die Dauer von sechs oder zwölf Jahren gewählte und vom Könige bestätigte Direktor für das Landarmenwesen. Der Direktor des Landarmenwesens hat seinen Wohnsitz in der Stadt Münster zu nehmen; er wird von dem Landtagsmarschall beeidigt und in sein Amt eingeführt. Die Besoldung desselben wird von dem Provinziallandtage festgesetzt.

§. 4.

Der Landarmendirektor bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge. Er vertritt den Landarmenverband nach Außen, verhandelt Namens desselben mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet die Schriftstücke. Er nimmt auf Verlangen des Verwaltungsausschusses an dessen Sitzungen mit berathender Stimme Theil.

§. 5.

In wie weit der Landarmendirektor die Verwaltung selbstständig zu führen oder die Beschlußfassung des Provinziallandtages und des Verwaltungsausschusses zu erwirken hat, imgleichen die Abgrenzung der Befugnisse desselben

 gegen-

gegenüber denen des Verwaltungsausschusses im Einzelnen, sowie der Geschäftsgang, die Büreau- und Kasseneinrichtung der Landarmenverwaltung wird durch ein besonderes, vom Provinziallandtage mit Genehmigung des Ministers des Innern zu beschließendes Reglement festgestellt.

§. 6.

Die Ordnung der Verwaltung und der inneren Einrichtung der Landarmenanstalten wird gleichfalls durch besondere Reglements geregelt, welche der Provinziallandtag mit Genehmigung des Ministers des Innern zu erlassen hat.

§. 7.

Der Verwaltungsausschuß hat alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse die Resultate der Verwaltung in Beziehung auf die Landarmenpflege und das Korrigendenwesen durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 8.

Die Landarmenbehörden sind befugt, in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises die Kreis-, Amts- und Ortsbehörden zu requiriren.

§. 9.

Mit dem im §. 2. gedachten Zeitpunkte treten alle mit dieser Verordnung im Widerspruche stehenden Bestimmungen bezüglich der Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens, namentlich das Regulativ vom 13. September 1843., außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 15. September 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 7891.) Statut für die Genossenschaft zur Melioration des Haasethals von Wersche bis Stockum im Amtsbezirke Osnabrück. Vom 25. September 187

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf Grund der Verordnung vom 28. Mai 1867. §§. 1. und 2. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1867. S. 769.), nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§. 1.

Die Besitzer der Grundstücke, welche an der Haase von der oberen Werscher Grenze bis zur oberen Grenze des Guts Stockum in den Gemeindebezirken von Wersche, Stockum, Wissingen und Jeggen, Amts Osnabrück, belegen und auf der Karte, welche aus den Oppermannschen Haase-Karten und den Markenkarten vom Wasserbau-Inspektor Schaaf zusammengestellt ist, sowie in dem dazu gehörenden Verzeichnisse der Grundstücke von Nr. 1. bis 147. mit rothen Zahlen bezeichnet sind, werden zu einem Wiesenverbande unter dem Namen:

„Genossenschaft zur Melioration des Haasethales von Wersche bis Stockum"

vereinigt, um den Ertrag ihrer Grundstücke durch Entwässerung zu verbessern.

Ergiebt sich bei dem Einschätzungsverfahren (§. 3.), daß einzelne der vorbezeichneten Grundstücke wegen ihrer hohen Lage von der Entwässerung keinen Vortheil haben, so sind dieselben auf Antrag der Eigenthümer von dem Verbande auszuschließen.

Der Verband hat Korporationsrechte und seinen Gerichtsstand im Bezirke des Amtsgerichts Osnabrück.

§. 2.

Der Genossenschaft liegt die Ausführung und Unterhaltung der Haase-Regulirungsanlagen von der oberen Werscher Grenze bis zum Gute Stockum und die Spezialentwässerung der Wiesen auf dem linken Ufer der Haase nach dem Plane und Kostenanschlage des Wasserbau-Inspektors Schaaf vom 3. Mai 1869. und 11. April 1870. ob.

Die Haase-Regulirungsanlagen werden auf gemeinschaftliche Kosten des ganzen Verbandes ausgeführt und unterhalten, während die Ausführung und Unterhaltung der linksseitigen Spezialentwässerung ausschließlich den Besitzern der bei diesem Unternehmen betheiligten Grundstücke zur Last fällt.

Die Besamung, der Umbau und die sonstige Unterhaltung der einzelnen Wiesenparzellen durch Planirung, Düngung rc. bleibt den Eigenthümern überlassen, jedoch sind dieselben gehalten, dabei den Anordnungen des Wiesenvorstehers im Interesse der ganzen Anlage Folge zu leisten.

§. 3.

Die Beiträge zur Erfüllung der dem Verbande obliegenden Verpflichtungen werden von sämmtlichen Genossen nach Maßgabe der aus den gemeinschaftlichen

An-

Anlagen ihnen erwachsenden Vortheile aufgebracht. Zu diesem Behufe wird von dem Genossenschaftsvorstande ein Kataster der zum Verbande gehörigen Grundstücke nach Maßgabe der Flächengröße, sowie der verschiedenen Höhenlage und Bonität derselben angefertigt, in welchem die zu den Kosten der Spezialentwässerung der Wiesen auf dem linken Haase-Ufer beitragspflichtigen Grundstücke als Unterabtheilung besonders aufzuführen sind.

Das so entstandene vorläufige Kataster ist den Vorständen der betheiligten Gemeinden extraktweise mitzutheilen und vier Wochen lang beim Amte Osnabrück offen zu legen. Die Zeit der Offenlegung ist vor deren Beginne in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Reklamationen gegen dasselbe müssen in dieser Frist schriftlich beim Vorstande eingereicht werden. Ueber die Reklamationen entscheidet der Amtshauptmann des Amts Osnabrück nach seinem Ermessen unter Zuziehung von Sachverständigen. Berufung gegen die Entscheidung des Amtshauptmanns an die Landdrostei Osnabrück und gegen die der letzteren an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten steht jedem Theile frei und muß 14 Tage nach Mittheilung der Entscheidungen schriftlich beim Genossenschaftsvorstande geschehen. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Auf Grund des Katasters werden die Heberollen aufgestellt.

Auch schon vor der Feststellung des Katasters kann die Landdrostei Osnabrück die Einziehung von Beiträgen anordnen und zwar nach der Fläche der betheiligten Grundstücke oder nach dem Entwurfe des Katasters, unter Vorbehalt der späteren Ausgleichung.

Nach Vollendung der Landesvermessung für die Grundsteuerveranlagung und nach vollendeter Ausführung der Anlagen soll eine Revision des Katasters stattfinden. Stellt sich heraus, daß noch andere Grundstücke außer den in dem Kataster verzeichneten Vortheil von den Anlagen haben, so ist deren Heranziehung zur Genossenschaft nach Anhörung der Besitzer und Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörden gestattet.

Die Revision des Katasters erfolgt durch den Genossenschaftsvorstand. Für das dabei zu beobachtende Verfahren und für die Einbringung von Reklamationen sind die im Vorstehenden wegen des vorläufigen Katasters getroffenen Bestimmungen maßgebend.

Der Amtshauptmann des Amts Osnabrück setzt die Hebelisten auf Antrag des Wiesenvorstehers fest und läßt die Beiträge von den Säumigen durch administrative Exekution zur Verbandskasse einziehen.

§. 4.

Die Anlagen werden unter Leitung eines Technikers theils in Tagelohn, theils nach angemessenen Akkordsätzen, theils, soweit es zweckmäßig erscheint, nach Bestimmung des Vorstandes durch Verdingung an den Mindestfordernden ausgeführt.

Auf Wunsch einzelner Genossen kann jedoch der Vorstand die innerhalb deren Grundstücke vorkommenden Arbeiten durch Naturalleistung der betreffenden Grundbesitzer ausführen lassen.

Den

Den Werth der Naturalleistung in Gelde setzt der Vorstand nach seinem Ermessen fest und ist in solchen Fällen der Vorsteher befugt, die nicht rechtzeitig oder nicht gehörig ausgeführten Arbeiten nach einmaliger vergeblicher Erinnerung auf Kosten der Säumigen machen und die Kosten von denselben durch administrative Exekution beitreiben zu lassen. Eben dazu ist der Wiesenvorsteher befugt bei Arbeiten, welche den einzelnen Genossen für ihre Grundstücke obliegen und im Interesse der ganzen Anlage nicht unterbleiben dürfen.

Hierzu gehören insbesondere Brücken für die Heuwege über Privat-Entwässerungsgräben und alle Anlagen, deren Bestand auf die Genossenschaftsanlagen oder Theile derselben Einfluß hat.

§. 5.

Die Anlegung der nöthigen Gräben, Bewallungen 2c. muß jeder Wiesengenosse ohne Weiteres gestatten und den dazu erforderlichen Boden in der Regel unentgeltlich hergeben. Soweit ihm der Werth nicht durch das an den Dammdossirungen und Uferrändern wachsende Gras, durch Ueberlassen der alten Grabenbetten oder durch andere zufällige Vortheile ersetzt werden sollte, ist Entschädigung zu leisten, welche der Vorstand festsetzt.

Die Feststellung und Anweisung der Heuabfuhr- und Düngerzufuhr-Wege geschieht nach Ausführung der Anlage durch den Vorstand. Jeder Verbandsgenosse, welcher die Heuabfuhr oder Düngerzufuhr über sein Grundstück zu dulden hat, ohne daß ihm bisher eine entsprechende Verpflichtung obgelegen hat, erhält für die laufende Ruthe des Weges eine ein für alle Mal zu zahlende billige Entschädigung, welche von den Besitzern der bei dem einzelnen Wege betheiligten Grundstücke nach dem Maßstabe ihres Flächeninhalts aufgebracht werden muß.

Die Festsetzung der zu leistenden Entschädigung und die Repartition der Leistung auf die einzelnen Grundbesitzer erfolgt durch den Genossenschaftsvorstand.

Streitigkeiten über die vom Vorstande festgesetzten Entschädigungen werden, mit Ausschluß des Rechtsweges, schiedsrichterlich entschieden (conf. §. 11.).

Die zur Ausführung des Meliorationsplanes erforderliche Enteignung oder Belastung fremder, nicht zur Genossenschaft gehöriger Grundstücke erfolgt nach Maßgabe des Hannoverschen Ent- und Bewässerungsgesetzes vom 22. August 1847.

§. 6.

Die Angelegenheiten des Vereins werden geleitet von einem Wiesenvorsteher und vier Wiesenschöffen, welche zusammen den Vorstand bilden.

Dieselben bekleiden ein Ehrenamt.

Die Vergütungen des Vorstandes für baare Auslagen und Versäumniß setzt die Generalversammlung fest.

§. 7.

Der Wiesenvorsteher, welcher von den Mitgliedern der Genossenschaft auf sechs Jahre gewählt wird, braucht nicht Mitglied des Verbandes zu sein. Die

Wiesen-

Wiesenschöffen nebst vier Stellvertretern werden von den Wiesengenossen aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt.

Bei der Wahl entscheidet die einfache Majorität der von den anwesenden Genossen abgegebenen Stimmen und hat dabei jeder Wiesengenosse Eine Stimme; wer mehr als 5 Morgen im Verbande besitzt, hat 2 Stimmen, wer mehr als 10 Morgen besitzt, 3 Stimmen und so fort für jede 5 Morgen mehr Eine Stimme mehr.

Der Amtshauptmann des Amts Osnabrück beruft die Wahlversammlung durch den Verbandsvorsteher und führt den Vorsitz in derselben. Er verpflichtet die Gewählten durch Handschlag an Eides Statt.

Minderjährige und moralische Personen können durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner mitstimmen.

Wählbar ist derjenige, welcher mindestens Einen Morgen Wiese im Verbande besitzt und die bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Im Uebrigen sind bei der Wahl die wegen der Wahl der Gemeindebeamten bestehenden Vorschriften des Gesetzes vom 28. April 1859., die Landgemeinden betreffend, zu beobachten.

Zur Legitimation des Vorstandes dient das vom Amte bescheinigte Wahlprotokoll.

§. 8.

Die Generalversammlung der Genossen wird in den Fällen, in welchen ihr statutenmäßig eine Mitwirkung zusteht (vergl. jedoch wegen der Wahlen der Vorstandsmitglieder den §. 7.), von dem Vorstande berufen und von dem Wiesenvorsteher geleitet. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind nach Mehrheit der Stimmen zu fassen, wobei sich der Umfang des Stimmrechts der Genossen nach den im §. 7. enthaltenen Bestimmungen richtet.

§. 9.

Der Wiesenvorsteher ist die ausführende Verwaltungsbehörde des Verbandes und vertritt denselben anderen Personen und Behörden gegenüber, sowie vor Gericht.

Er hat insbesondere:

a) die Ausführung gemeinschaftlicher Anlagen nach dem festgestellten Entwässerungsplane mit Hülfe des vom Vorstande erwählten Technikers zu veranlassen und dieselbe zu beaufsichtigen;

b) die Beiträge auszuschreiben, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen;

c) die Voranschläge und Jahresrechnungen den Wiesenschöffen zur Feststellung und Abnahme vorzulegen;

d) den Wiesenwärter und die Unterhaltung der Anlagen zu beaufsichtigen und die halbjährige Grabenschau im Frühling und Herbst mit den Wiesenschöffen abzuhalten;

e) den

e) den Schriftwechsel für den Wiesenverband zu führen und die Urkunden desselben zu unterzeichnen; zur Abschließung von Verträgen ist die Zustimmung der Wiesenschöffen nöthig;

f) die Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Wiesenverbandes wegen Verletzung dieses Statuts und der besonders dazu erlassenen Reglements bis zur Höhe von Einem Thaler festzusetzen und zur Kasse einzuziehen.

In Behinderungsfällen läßt sich der Wiesenvorsteher durch einen Wiesenschöffen vertreten.

§. 10.

Zur Bewachung und Bedienung der Verbandsanlagen stellt der Vorstand im Falle des Bedürfnisses einen Wiesenwärter an, dessen Lohn die Generalversammlung feststellt.

Die Wahl des Wiesenwärters unterliegt der Bestätigung des Amtshauptmanns.

Der Wiesenwärter wird beeidigt, er muß den Anordnungen des Wiesenvorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis und Geldbuße bis zu Einem Thaler bestraft werden.

§. 11.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien bestehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die angebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffenden Beschwerden vom Vorstande untersucht und entschieden.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Wiesenvorsteher angemeldet werden muß.

Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten. Das Schiedsgericht besteht aus dem vom Amtshauptmann ernannten Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Beisitzer nebst einem Stellvertreter für jeden werden von der Generalversammlung der Wiesengenossen auf sechs Jahre gewählt. Wählbar ist Jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied des Verbandes ist.

Das Schiedsgericht entscheidet nach Stimmenmehrheit, über die Form des schiedsrichterlichen Verfahrens hat dasselbe zu bestimmen.

§. 12.

Wegen der Grabenräumung, der Heuwerbung und der Hütung auf den Wiesen hat der Vorstand die nöthigen Bestimmungen zu treffen und kann deren Ueber-

Uebertretung mit Ordnungsstrafen bis drei Thaler bedrohen, auch die Strafen erkennen und einziehen.

§. 13.

Der Entwässerungsverband ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen.

Das Aufsichtsrecht wird in unterster Instanz von dem Amtshauptmann des Amts Osnabrück, in den höheren Instanzen von der Landdrostei Osnabrück, beziehungsweise von der künftig an deren Stelle tretenden Landespolizeibehörde und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Maßgabe dieses Statuts, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden den Landgemeinden gegenüber zustehen, ausgeübt.

§. 14.

Abänderungen dieser Statuten können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 25. September 1871.

(L. S.) Wilhelm.

v. Selchow. Leonhardt.

(Nr. 7892.) Allerhöchster Erlaß vom 27. September 1871., betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz.

Auf den Bericht vom 22. September d. J. will Ich in Gemäßheit des §. 53. des Gesetzes wegen Anordnung der Provinzialstände für die Rheinprovinz vom 27. März 1824. (Gesetz-Samml. S. 101.), dem Antrage des Provinziallandtages dieser Provinz entsprechend, das anliegende

Regulativ für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz

hiermit genehmigen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Baden-Baden, den 27. September 1871.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

 Re-

Regulativ

für

die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz.

---

§. 1.

Zum Zwecke der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten der Rheinprovinz wird ein

Provinzial-Verwaltungsrath

bestellt.

§. 2.

Der Provinzial-Verwaltungsrath besteht bis zur Einführung der zu erwartenden neuen Provinzialordnung

1) aus dem jedesmaligen Landtagsmarschall oder in Behinderungsfällen desselben dem Stellvertreter des Landtagsmarschalls als Vorsitzenden;
2) aus funfzehn Mitgliedern, welche von dem Provinziallandtage aus seiner Mitte gewählt werden. Diese Wahl, welche in der Weise geschieht, daß auf die fünf Regierungsbezirke je drei Mitglieder entfallen, erfolgt auf die Dauer von sechs Jahren mit der Maßgabe, daß bei Ablauf dieser Wahlperiode die Mitgliedschaft im Provinzial-Verwaltungsrathe bis zur Wahl des Nachfolgers fortdauert.

§. 3.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat die Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten nach Maßgabe der Beschlüsse des Provinziallandtages, insbesondere auch in Gemäßheit des von diesem festzustellenden Finanzetats, zu führen. In wie weit im Uebrigen der Provinzial-Verwaltungsrath die Verwaltung selbstständig zu führen, oder die Beschlußfassung des Provinziallandtages zu erwirken hat, wird, soweit die für die einzelnen Verwaltungszweige bestehenden Reglements darüber keine Bestimmung treffen, durch Beschluß des Provinziallandtages festgesetzt.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat über die Ergebnisse der Verwaltung dem Provinziallandtage Jahresberichte zu erstatten.

Seinen Geschäftsgang regelt der Provinzial-Verwaltungsrath durch eine von ihm zu entwerfende, durch Beschluß des Provinziallandtages festzustellende Geschäftsordnung.

§. 4.

Der Landtagsmarschall, und in dessen Behinderung der Stellvertreter desselben, welcher die ständische Verwaltung nach Außen und vor Gericht vertritt,

tritt, auch Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen verhandelt, den Schriftwechsel führt und alle Schriftstücke zeichnet, führt den Vorsitz im Provinzial-Verwaltungsrath. Er beruft denselben und leitet die Verhandlungen nach Maßgabe der Geschäftsordnung (§. 3. a. S.). Er ist berechtigt, jederzeit, namentlich auch wenn der Provinzial-Verwaltungsrath nicht versammelt ist, Kenntniß von dem Gange der Verwaltung zu nehmen und sind die sämmtlichen ständischen Beamten verpflichtet, ihm jede verlangte Auskunft zu gewähren.

Maßregeln, welche nach seiner Ansicht die Befugnisse der ständischen Beamten überschreiten, oder für den provinzialständischen Verband und die Aufgaben desselben wesentlichen Nachtheil herbeiführen würden, kann er bis zur nächsten Sitzung des Provinzial-Verwaltungsrathes beanstanden.

§. 5.

Die Stellen der zur Besorgung der Büreau-, Kassen-, technischen und anderen Geschäfte des Provinzial-Verwaltungsrathes nöthigen Beamten werden — insoweit diese Geschäfte nicht im Einverständnisse mit den Staatsbehörden in bisheriger Weise durch Beamte der Königlichen Regierungen fortgeführt werden können — nach Zahl, Diensteinnahme und Art der Besetzung (auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Kündigung) auf Vorschlag des Provinzial-Verwaltungsrathes mittelst des Finanzetats bestimmt.

Die Besetzung dieser Stellen, bei welcher die Bestimmungen des §. 11. des Reglements über die Civilversorgung der Militairpersonen vom 20. Juni 1867. analoge Anwendung finden, erfolgt durch den Provinzial-Verwaltungsrath selbstständig.

Diese Beamten werden von dem Landtagsmarschall oder einem von ihm ernannten Delegirten vereidigt und in ihre Aemter eingeführt. Sie erhalten ihre Geschäftsinstruktionen vom Provinzial-Verwaltungsrath.

Das ständische Kassen- und Rechnungswesen wird durch besonderes Reglement geordnet.

§. 6.

Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner ständischer Anstalten können durch den Provinzial-Verwaltungsrath besondere ständische Kommissionen oder Kommissare bestellt werden. Der Provinzial-Verwaltungsrath bestimmt auch die Begrenzung der Kompetenz und ihre Zusammensetzung und stellt ihre Geschäftsinstruktion auf. Die Kommissionen oder Kommissare führen ihre Geschäfte unter der Leitung und Aufsicht des Verwaltungsrathes.

§. 7.

Ueber die an den einzelnen ständischen Instituten anzustellenden Beamten, über die Art der Anstellung derselben, und in wie weit dabei die Bestimmungen des Reglements über die Civilversorgung 2c. der Militairpersonen vom 20. Juni 1867. (§§. 11. und 12.) zur Anwendung kommen, wird durch die für diese Institute durch den Provinziallandtag zu erlassenden Ordnungen bestimmt.

 §. 8.

§. 8.

Sämmtliche ständische Beamte haben die Rechte und Pflichten mittelbarer Staatsbeamten. Die besonderen dienstlichen Verhältnisse der ständischen Beamten werden durch ihre Bestallungen geregelt, welche vom Landtagsmarschall ausgefertigt werden.

§. 9.

Die staatliche Oberaufsicht über die gesammte ständische Verwaltung führt der Oberpräsident.

Derselbe ist befugt, über alle Gegenstände der ständischen Verwaltung Auskunft zu erfordern und an den Berathungen des Provinzial-Verwaltungsrathes entweder selbst oder durch seinen gesetzlichen Stellvertreter Theil zu nehmen.

Er hat Beschlüsse des Provinzial-Verwaltungsrathes, welche dessen Befugnisse überschreiten oder das Staatswohl verletzen, zu beanstanden und, sofern eine das Vorhandensein dieser Voraussetzungen begründende schriftliche Eröffnung an den Provinzial-Verwaltungsrath fruchtlos geblieben ist, Behufs Entscheidung über deren Ausführung dem betreffenden Ressortminister einzureichen.

Dem Oberpräsidenten ist demgemäß von den Sitzungen des Provinzial-Verwaltungsrathes unter Angabe der Berathungsgegenstände durch den Vorsitzenden zeitig Anzeige zu machen; auch sind ihm auf Erfordern Ausfertigungen der Beschlüsse des Provinzial-Verwaltungsrathes zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

§. 10.

Der Uebergang der in der Provinz vorhandenen, dazu geeigneten Fonds, Institute und Stiftungen in die nach dem gegenwärtigen Regulativ zu ordnende ständische Verwaltung wird durch besondere, von dem Provinziallandtage im Einverständnisse mit der Staatsregierung aufzustellende Reglements geordnet, sofern nicht etwa zu diesem Uebergange in Folge der — namentlich durch die schon bestehenden Reglements begründeten — besonderen Rechtsverhältnisse eines solchen Fonds ꝛc. ein Gesetz erforderlich ist.

§. 11.

Die vom Provinzial-Verwaltungsrathe bei seinem Zusammentritt sich zu gebende Geschäftsordnung (§. 3. letztes Alinea) erhält bis zur Versammlung des nächstfolgenden Provinziallandtages, welchem die Feststellung derselben obliegt, provisorische Gültigkeit.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).